



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2013 der Stadt Jena - Feststellung der Prüfung	374
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	374
Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan B-J 39 "Nördlicher Spitzweidenweg"	376
Zukünftige Entwicklung der Garagenstandorte auf Grundstücken der Stadt Jena	377

Beschlüsse der Ausschüsse

Projektförderung witelo e.V.	384
------------------------------	-----

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017	384
Einleitung eines Verfahrens für den Bebauungsplan B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“	387

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2013 der Stadt Jena - Feststellung der Prüfung

- beschl. am 30.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1095-BV

001 Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Jena wird festgestellt.

002 Dem Oberbürgermeister wird Entlastung erteilt.

003 Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 3.441.461,47 € wird gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2013 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage dar. Die Liquiditätsausstattung gestaltete sich sehr positiv, wird sich jedoch in den kommenden Jahren aufgrund des Abzugs der liquiden Mittel der Eigenbetriebe im Cash-Pool verringern.

Gemäß § 19 ThürKDG hat die Stadt Jena innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Dieser hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Stadtrat hat am 13.10.2006 das Rahmenkonzept zur Einführung eines neuen Steuermodells in der Stadt Jena beschlossen. Mit Beschluss Nr. 10/0808-BV vom 15.12.2010 wurde die Doppik als Rechnungsstil der Stadt Jena ab dem 01.01.2011 in der Hauptsatzung festgeschrieben. Die dafür erforderliche Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss Nr. 12/1776-BV am 10.10.2012 durch den Stadtrat bestätigt.

Aus diesem Grund konnte erst 2013 die Erstellung des Jahresabschlusses 2011 und damit die Fortschreibung der Bilanzstände zum 31.12.2011 vorgenommen werden, welche mit Beschluss Nr. 12/1867-BV am 20.03.2013 dem Stadtrat vorgelegt wurde.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss Nr. 14/2421-BV am 26.02.2014 dem Stadtrat vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde mit Beschluss Nr. 15/0357-BV am 22.04.2015 dem Stadtrat vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurde mit Beschluss Nr. 16/0898-BV am 24.08.2016

beschlossen.

Die Anlagen der BV stellen einen Auszug der Unterlagen gemäß § 44 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik dar.

zu 003:

Die Ergebnisrechnung 2013 schließt mit einem Jahresüberschuss von 3.441.461,47 €, wodurch sich der Ergebnisvortrag von 33.363.037,93 € auf 36.804.499,40 € erhöht.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 beträgt 798.899,0 T€ (VJ 793.024,5 T€).

Das Anlagevermögen beträgt 705.464,1 T€ (VJ 696.699,5 T€) und umfasst Immaterielle VG, Sachanlagen und als Hauptanteil 648.257,8 T€ (VJ 646.126,2 T€) Finanzanlagen. Das Eigenkapital beträgt 646.146,7 T€ (VJ 637.830,1 T€).

Die Stadt Jena war 2013 jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung in der Stadtverwaltung Jena, Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15 im Zeitraum vom 15.12.2016 bis 29.12.2016 öffentlich ausgelegt.

Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 wird der Jahresabschluss 2013 im Büro des Oberbürgermeisters zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes KommunalService Jena

- beschl. am 26.10.2016; Beschl.-Nr. 16/1050-BV

001 Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes KommunalService Jena (KSJ) wird festgestellt.

002 Der Jahresgewinn in Höhe von 2.805.183,23 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und zur Minderung der Verluste aus Vorjahren (5.156.412,81 €) verwendet.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

004 In 2015 abgeschlossene Baumaßnahmen sowie in 2015 entstandene, nachträgliche Anschaffungskosten auf bereits übergegangenes Sachanlagevermögen des Infrastrukturvermögens werden in Höhe von 1.033.638,59 € aus dem Anlagevermögen der Stadtverwaltung entnommen und in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes eingelegt. Erhaltene Zuschüsse im Umfang von 535.829,20 € werden auf KSJ übertragen und sind dort als Sonderposten auszuweisen. Somit erfolgt in 2015 eine Einlage in die Kapitalrücklage des KSJ in Höhe von 497.809,39 €.

Gemäß Beschluss Nr. 12/1876-BV erfolgte diese Einlage bereits unterjährig, im Monat der Fertigstellung der jeweiligen Investitionsmaßnahme nach Abstimmung zwischen KSJ und Kernverwaltung. Die einzelnen

Positionen je Investitionsobjekt können der Anlage 7 entnommen werden.

Daneben hat KSJ in 2015 Investitionszuschüsse der Stadt in Höhe von 475.419,96 € als Sonderposten zu bilanzieren, die aus der Weiterleitung von Fördermitteln stammen.

Begründung:

Mit Datum vom 27.07.2016 erteilte die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2015 des KSJ.

Der KSJ ist als Eigenbetrieb der Stadt Jena im Wesentlichen in den Bereichen Straßen (Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen), Abfallwirtschaft, Parkraumbewirtschaftung, öffentliches Grün, Stadtwald, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie in der Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten tätig.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresgewinn in Höhe von 2.805 T€ (Plan: 2.543 T€; Vj.: 101 T€) ab.

Das positive Betriebsergebnis konnte durch zwei maßgebliche Faktoren erreicht werden:

- Steigerung der Umsatzerlöse, 3,0 Mio. € gegenüber dem Vorjahr
- Steigerung der sonstigen Erträge aus der Erstattung der Hochwasserschäden aus 2013 (0,5 Mio. €)

Vom Jahresgewinn 2015 werden zunächst die Ergebnisse der BgA's vorab der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und zur Finanzierung von Investitionen entsprechend dem jeweiligen Vermögensplan verwendet. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Umsatzerlöse des KSJ sind gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mio. € auf 40,1 Mio. € (Vj.: 37,1 Mio. €) gestiegen.

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden abweichend von den Vorjahren die Gebühren gemäß der „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena“ entgegen dem Vorjahr nicht als Umsätze, sondern unter der Rubrik innerbetriebliche Leistungen ausgewiesen (-1,9 Mio. €). Die effektive Umsatzsteigerung aus den Leistungsbereichen des KSJ beläuft sich auf 3,0 Mio. €. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Ab dem Geschäftsjahr 2015 gilt zwischen der Stadt Jena und dem KSJ eine neue Nutzungsvereinbarung über das Infrastrukturvermögen. Basis der neuen Kalkulation sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen nach dem Bundesfernstraßengesetz und das Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden. Die sich daraus ergebenden Mehrerlöse betragen im Wirtschaftsjahr 2015 4,4 Mio. €.

Im Bereich der Abfallwirtschaft konnten 0,7 Mio. € mehr Umsätze erzielt werden. Gleichzeitig erfolgte gemäß Abfallgebührensatzung ein Rückgang der Leerungsgebühren in Höhe von 0,6 Mio. €. Des Weiteren sind die Konzessionsabgaben im Geschäftsjahr um 0,3 Mio. € niedriger ausgefallen.

Durch die Übernahme der Inspektion und Wartung der Spielplätze und Bäume in Kindergärten und Schulen

erfolgte eine Umsatzsteigerung in Höhe von 0,3 Mio. €.

Im Rahmen der Dienstanweisung zur Pflege städtischer Grün- und Forstflächen wurde das von der Stadtverwaltung jährlich gezahlte Entgelt 2015 planmäßig um 0,1 Mio. € erhöht.

Die Bilanzsumme hat sich mit 370,3 Mio. € gegenüber 2014 (365,7 Mio. €) nur unwesentlich verändert.

Die Bilanzstruktur des KSJ ist durch einen hohen Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen gekennzeichnet.

Das Anlagevermögen wird in Höhe von 96,8 % (Vj.: 98,5 %) durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

In das Anlagevermögen wurden im Wirtschaftsjahr 15,6 Mio. € investiert. Davon wurde durch die Stadt Jena Infrastrukturvermögen in Höhe von 1,5 Mio. € dem Anlagevermögen von KSJ zugeführt. Die Investitionszugänge lagen in den Bereichen Grund und Boden (0,8 Mio. €), Verkehrsanlagen und Straßen (0,6 Mio. €), Spielplätze (0,1 Mio. €) und Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagengüter (14,1 Mio. €).

Die Finanzsituation ist solide.

Der Investitionsstau kann bei dem bisherigen Finanzvolumen nur sehr langsam abgebaut werden.

Ab 2015 wurde eine neue Finanzierungsregelung abgeschlossen, die dieser Entwicklung entgegenwirkt.

Die wirtschaftliche Lage des KSJ ist dennoch insgesamt als gut zu bezeichnen.

Der KSJ verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Forderungsausfälle sind die Ausnahme.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan im Rahmen des Wirtschaftsplanes erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Die Kapitalstruktur ist ausgewogen; die Eigenkapitalquote beträgt 63,5 % (Vj.: 63,4 %).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 1,74 % (Vj.: 1,46 %) der Bilanzsumme. Die Zinsbindung dieser Verbindlichkeiten ist langfristig (10 – 20 Jahre). Langfristige Anlagen sind fristenkongruent finanziert. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten liegen zu 100 % unter den kurzfristigen Forderungen.

Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KSJ vermittelt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die

Prüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 53 Haushaltgrundsatzgesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2015, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 15.12. bis 23.12.2016 jeweils Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena im Sekretariat der Werkleitung eingesehen werden

**Einleitungsbeschluss für den
Bebauungsplan B-J 39 "Nördlicher
Spitzweidenweg"**

- beschl. am 22.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1016-BV

001 Auf die in der Rahmenplanung Saalbahnhof aus dem Jahr 2002 beruhende, im Verkehrsentwicklungsplan von 2003 dargestellte bahnparallele Trassen-freihaltung jeweils nachrichtlich übernommen in den FNP 2006, wird verzichtet.

002 Der Stadtrat beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jena:

Flur 10
1/30, 1/32, 1/36, 2/3, 2/4 teilweise,

Flur 11
37/3, 38/4 teilweise, 38/5 teilweise, 42/1, 42/2 teilweise,
43, 45, 46/2, 46/3, 46/4, 55, 56,

Flur 36
106/4, 107, 108/4.

003 Mit der Planaufstellung werden vordringlich folgende Planungsziele verfolgt:
- Herstellung von Planungsrecht für ein Gewerbegebiet;
- Sicherung der notwendigen Erschließung.

Begründung:

Zu 001

Die Verkehrsanlagen des Rahmenplans übernehmen nur noch teilträumliche Funktionen. Die Intensität der avisierten Bebauung und damit der Umfang der wahrscheinlich notwendigen Erschließungsanlagen wird voraussichtlich abgeschwächt. Insofern kann die zwingende Notwendigkeit der Umsetzung des Rahmenplans aus rein verkehrsplanerischer Sicht nicht begründet werden. Die Priorität der verkehrspolitischen Ziele des Plans wurde aus diesem Grund schon im VEP 2002 relativiert. Die derzeit erkennbaren Tendenzen im verkehrspolitischen Raum und die Entwicklung der finanziellen Möglichkeiten im Infrastrukturbereich lassen die Umsetzung auch langfristig wenig wahrscheinlich erscheinen. Eine ausführlichere verkehrsplanerische Einschätzung kann der beigefügten Anlage 2 entnommen werden.

Bisher sind die grundsätzliche Notwendigkeit, die

Umsetzungsmöglichkeiten und der zeitliche Umsetzungshorizont der West-Ost-Trassierungsvariante nicht abschließend geklärt. Daher soll diese Option mittel- bis langfristig offen gehalten werden.

Zu 002 und 003

Das durch den Stadtrat 2013 beschlossene Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2025“ sieht für die aufgelassenen ehemaligen Bahnflächen nördlich des Saalbahnhofs eine künftige Nutzung für Gewerbe und Handwerk vor. Die betroffenen Grundstücke wurden durch die Deutsche Bahn verkauft. Der überwiegende Teil der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mittlerweile in städtischem Besitz.

Mit der Beschlussfassung zum Konzept beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister, neben der Mobilisierung und Revitalisierung gewerblicher Bauflächen parallel die planerische Vorbereitung und Neuausweisung gewerblicher Bauflächen voranzutreiben. Bearbeitungsgegenstand sind neben den identifizierten Revitalisierungsstandorten (16,2 ha) und FNP-Potenzialflächen (19,4 ha) zusätzliche gewerbliche Potenzialflächen in sogenannten Suchräumen im Stadtgebiet Jenas.

Bis zum Jahr 2025 sollen mindestens 17 ha zusätzliche gewerbliche Baufläche so vorbereitet werden, dass diese für die absehbare Nachfrage schrittweise bereits ab 2017/2018 zur Verfügung stehen: „Um in den Wachstumsbranchen in bestehenden Betrieben, aber auch bei Neuansiedlungen oder Erweiterungen weiter Beschäftigung am Standort aufbauen zu können, stellen die Mobilisierung untergenutzter und neuer Flächen zentrale Handlungsfelder dar, um Expansion und Neuansiedlung zu ermöglichen.“ (aus der Begründung zum o.g. Beschluss)

Für die erste frühere Bahnfläche direkt im Anschluss an den Saalbahnhof wurde ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt und Baurecht für eine Gewerbe- und Mischnutzung geschaffen. Aufgrund einer vorgesehenen Trassenfreihaltung des Rahmenplanes Saalbahnhof von 2002 und des Verkehrsentwicklungsplanes von 2003 erfolgte im Bebauungsplan die Ausweisung eines Bau Freihaltebereiches in Nord-Süd-Richtung parallel zu Spitzweidenweg und Camburger Straße. Diese Trassenfreihaltung führt zu einer geringeren Ausnutzbarkeit der in Privateigentum befindlichen Grundstücke.

Mit dem Einleitungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“ erfolgt die Überplanung der verbliebenen ehemaligen Bahnflächen nördlich des Bebauungsplanes B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“. In die Planung einbezogen werden arrondierende Grundstücke zwischen den ehemaligen Bahnflächen und der Camburger Straße. Darüber hinaus sind in den Planungen der Anschluss an das öffentliche Straßennetz und an die Ver- und Entsorger vorzusehen. Gemäß des Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes wird das Gebiet für die Ansiedlung von Gewerbe beplant. Nach der Einleitung des Verfahrens soll 2017 zunächst eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_16.

Zukünftige Entwicklung der Garagenstandorte auf Grundstücken der Stadt Jena

- beschl. am 26.10.2016; Beschl.-Nr. 16/0928-BV

001 Die städtischen Garagenstandorte mit einer Gesamtanzahl von rund 2.300 Garagen, welche sich im KIJ Sondervermögen befinden, werden gemäß der nachfolgenden Erläuterungen und Übersichten in 3 Entwicklungskategorien eingeteilt.

002 Die Garagenstandorte der Kategorie 1 (15 Standorte mit 1.145 Garage → entspricht ca. 50% des Gesamtbestandes) werden langfristig, zunächst bis 2030, für eine Garagennutzung erhalten bleiben.

003 Die Garagenstandorte der Kategorie 2 (40 Standorte mit 812 Garagen → entspricht ca. 36% des Gesamtbestandes) werden mittelfristig, in 3 bis 5 Jahren, hinsichtlich ihrer Zukunftsperspektive neu bewertet. Bis zu dieser erneuten Prüfung bleiben die Anlagen in ihrer aktuellen Form, ja nach Standort, zunächst bis 2019, 2020 bzw. 2021 erhalten.

004 Die Garagenstandorte der Kategorie 3 (10 Standorte mit 326 Garagen → entspricht ca. 14% des Gesamtbestandes) werden zukünftig nicht mehr für eine Garagennutzung zur Verfügung gestellt. Für diese Anlagen ist eine kurzfristige Umnutzung, voraussichtlich im Zeitraum 2017 bis 2018, vorgesehen, um vorrangig neue Wohnbau- und Gewerbeflächen zu generieren. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Parkraumthematik müssen im Vorfeld einer Umnutzung entsprechend berücksichtigt, fachlich bewertet und gegebenenfalls in Form von Alternativlösungen kompensiert werden.

Begründung:

KIJ verwaltet aktuell einen Gesamtbestand von ca. 2.300 Garagen, welche sich auf 64 Standorte im ganzen Stadtgebiet verteilen. Ein Großteil der Garagenanlagen wird durch Gemeinschaften oder Vereine genutzt, welche entsprechende Pacht- und Nutzungsverträge mit der Stadt abgeschlossen haben.

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses (Beschl.-Nr. 06/0117-BV) vom 13.12.2006, durch welchen beschlossen wurde, die kommunalen Garagenstandorte zunächst mit-telfristig weitere 10 Jahre - bis Ende 2016 - zu erhalten, verzichtete die Stadt Jena bei vielen Garagenverträgen auf ihr ordentliches Kündigungsrecht bis zum 31.12.2016 bzw. befristete die Verträge auf besagtes Datum. Daraus resultiert, dass mit zahlrei-chen Garagengemeinschaften und -vereinen im Jahr 2016 Gespräche und Verhand-lungen bezüglich der Vertrags- und Nutzungssituation ab 2017 geführt werden müs-sen.

Diesbezüglich ist es im Vorfeld erforderlich, die kurz-, mittel- und langfristigen Ent-wicklungsperspektiven der jeweiligen Flächen bzw. die damit verbundenen strategi-schen und planerischen Überlegungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang kam es innerhalb der letzten

Monate durch KIJ und das Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt, unter Beteiligung des Kommunalservice Jena, zu einer umfangreichen Bewertung und Betrachtung der Garagenstandorte.

Ziel war es, für den Zeitraum ab 2017 sowohl für die Garagennutzer als auch für die Stadt Jena als Grundstückseigentümer Planungssicherheit zu schaffen. Zum einen um dringend notwendige Flächen zur Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung zu gene-rieren, zum anderen aber auch um die Voraussetzungen zu schaffen, um in die Ge-bäudesubstanz investieren zu können, um dadurch u.a. die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Die 3 Kategorien stellen sich inhaltlich wie folgt dar:

Kategorie 1:

Hierbei handelt es sich um Standorte, für welche unter stadtplanerischen Aspekten ein langfristiger und dauerhafter Erhalt sinnvoll ist, da diese beispielsweise wichtige Auf-fangfunktionen für umliegenden Wohnquartiere leisten oder planungsrechtlich höher-wertige Nutzungen nicht in Betracht kommen.

Da unbestritten ist, dass das Garagenwesen in Jena auch zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Entspannung der Parkraumsituation im Stadtgebiet leisten wird, fiel bei zahlreichen Standorten in dieser Kategorie die Entscheidung zugunsten einer lang-fristigen Garagennutzung, obwohl die Flächen hinsichtlich ihrer planerischen Einstu-fung auch als Bauflächen geeignet wären.

Es ist festzuhalten, dass mit den 1.145 in dieser Gruppe erfassten Garagen für die Hälfte des Gesamtbestandes ein dauerhafter Erhalt gewährleistet wird. Darüber hinaus verteilen sich die entsprechenden Standorte dezentral über das Stadtgebiet, wodurch in den bevölkerungsstarken Gebieten:

- Lobeda (Garagenkomplexe „Ilmnitzer Straße“ und „Richard-Zimmermann-Straße“),
- Winzerla (Garagenkomplexe „Bertolt-Brecht-Straße“ und „Schrödinger Straße“),
- Nord (Garagenkomplexe „Rautal I & II“ und „Friedenstraße“) sowie
- Ost (Garagenkomplexe „Dammstraße“ und „Jenzigweg“)

auch zukünftig entsprechende Kapazitäten vorhanden sein werden.

Neben den o.g. Anlagen befinden sich in Kategorie 1 auch teilweise Einzelgaragen-standorte, bei welchen fallbezogen ein möglicher Verkauf an die Nutzer geprüft werden soll. Aufgrund der beschriebenen potenziellen Bebaubarkeit der Flächen, in Verbin-dung mit der Notwendigkeit einer weit vorausschauenden städtebaulichen Planung, ist eine Veräußerung der Großstandorte, als garagengenutzte Grundstücke, jedoch nicht vorgesehen.

Bestandteil von Kategorie 1 sind die folgenden Objekte:

KIJ Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Anzahl Garagen	Bemerkung
8	Drackendorf (Zöllnitz)	2 (2)	561 (703)	„Ilmnitzer Straße“	376	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
10	Lobeda	3	364	„Richard-Zimmermann-Straße“	70	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
19	Winzerla	3	356	„Schrödinger Straße“	32	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
20	Winzerla	3	362	„Bertolt-Brecht-Straße I“	40	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
21	Winzerla	3	362 & 363	„Bertolt-Brecht-Straße II“	77	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
24	Wöllnitz	1	34/5	„Im Dorfe“	1	Erhalt als Einzelstandort ggf. i.V.m. Verkauf an den Nutzer
27	Jena	21	9	„Johann-Friedrich-Straße“	1	Erhalt als Einzelstandort ggf. i.V.m. Verkauf an den Nutzer
43	Wenigenjena	10	202	„Jenzigweg“	81	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
44	Wenigenjena	10	196	„Dammstr.“	23	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
51	Löbstedt	3	402	„Closewitzer Straße“	9	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
52	Löbstedt	3	419/1	„Closewitzer Straße“	2	Erhalt als Einzelstandort ggf. i.V.m. Verkauf an die Nutzer
54	Löbstedt	3	437	„Friedenstr.“	55	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
58	Löbstedt	3	482	„Closewitzer Straße / Endhaltestelle“	95	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
60	Löbstedt	3	484	„Rautal I“	133	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet
61	Löbstedt	3	499	„Rautal II“	150	Langfristiger Erhalt, zunächst bis 2030, aufgrund Auffangfunktion für Wohngebiet

Kategorie 2:

Diese Kategorie umfasst Standorte, bei welchen die mittelfristige Entwicklung schwer abschätzbar ist und für welche zum heutigen Zeitpunkt noch keine konkreten Entwicklungspläne oder aber deren zeitliche Umsetzung benannt werden können. Bestandteil dieser Einstufung sind Garagenanlagen:

- für welche nach aktuellem Stand eine mögliche Entwicklung und Perspektive unklar ist.
- welche zwar als Bauflächen geeignet sind, die aber aktuell durch fehlendes Baurecht und das Erfordernis einer Bauleitplanung gekennzeichnet sind, mit deren Umsetzung nicht kurzfristig gerechnet wird.
- welche aus natur- oder hochwasserschutzfachlichen Gründen mit einer Rückbau- bzw. Renaturierungsperspektive versehen wurden (z.B. aufgrund der Lage im Überschwemmungs- oder Naturschutzgebiet). In wie weit eine solche Umnutzung realisierbar ist, muss innerhalb der nächsten Jahre durch die entsprechend fachlich zuständigen Stellen des

Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt geprüft werden.

Die Garagenanlagen in Kategorie 2 werden zunächst in ihrer aktuellen Form erhalten bleiben und müssen mittelfristig, in einem standortabhängigen Zeitfenster von 3 bis 5 Jahren, neu bewertet und eingeschätzt werden. Es ist realistisch, dass zahlreiche dieser Anlagen auch über den mittelfristigen Zeithorizont hinaus erhalten bleiben werden.

Bestandteil von Kategorie 2 sind die folgenden Objekte:

KIJ Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Anzahl Garagen	Bemerkung
1	Maua	4	355/2 496/3	„Am Rödigen“	25	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis 2019 / Rückbau- und Renaturierungsperspektive u.a. aufgrund von Umweltbelangen (geschützter Hohlweg) und Gesamtzustand der Anlage
2	Maua	1	12/1	„Am Friedhof“	4	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
3	Göschwitz	3	378/3	„Verlängerte A.-Becker-Straße“	6	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
5	Göschwitz	2	167/8	„Parkstraße“	8	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
6	Göschwitz	2	76/12	„Prüssingstr.“	4	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
7	Lobeda	4	13/3	„Rutha / Hohlweg“	23	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis 2019 / Rückbau- und Renaturierungsperspektive u.a. aufgrund Außenbereichslage und Umweltbelangen (geschützter Hohlweg)
8	Drackendorf	2	561	„Ilmnitzer Straße“	79	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2020 (es handelt sich um die nord-östliche Teilfläche des Großstandortes, welche bereits durch das Gartenentwicklungs-konzept überplant ist und deshalb nicht unter Kategorie 1 fallen kann)
9	Drackendorf	1	229/3 230	„Im langen Grund“	53	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis 2019 / Rückbau- und Renaturierungsperspektive u.a. aufgrund Außenbereichslage und Umweltbelangen (Lage im LSG „Mittleres Saaletal“)
13	Lobeda	6	41/4	„An der Kläranlage“	155	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis 2019 / Rückbau- und Renaturierungsperspektive u.a. aufgrund Lage im Außenbereich u. Überschwemmungsgebiet
14	Lobeda	6	56/1	„Am Wehrigt“	20	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis 2019 / Rückbau- und Renaturierungsperspektive u.a. aufgrund Lage im Außenbereich u. Überschwemmungsgebiet
15	Lobeda	8	94/4	„A.d. Riese“	12	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
16	Burgau	5	161	„Geleitstraße“	2	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
17	Winzerla	3	352	„A.d. Wende- schleife I“	61	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis

						2021 / Perspektivisch Entwicklung von Wohnbauland an diesem Standort
18	Winzerla	3	348 350	„A.d. Wende- schleife II“	47	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis 2021 / Perspektivisch Entwicklung von Wohnbauland an diesem Standort
22	Winzerla	3	77/2 104	„Hinter der Gärtnerei / Im Tiergarten“	31	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
23	Winzerla	3	77/1	„Auf dem Hildebrand“	91	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
25	Ammerbach	10	116	„Am Lauenstein“	7	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
26	Jena	23	143	„In der Scheidlerstr.“	3	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
29	Jena	23	49/19	„Friedrich-Schelling-Str.“	3	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
30	Jena	19	17/3	„Schweizerhöhenweg“	1	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
32	Jena	17	70/2	„Lommerweg“	5	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis 2019 / Rückbau- und Renaturierungsperspektive u.a. aufgrund Lage im Gewässer- randstreifen und Grünzug an der Leutra
33	Jena	20	47	„Talstraße“	1	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2019
34	Jena	15	117/6	„Am Max-Reger-Weg“	4	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2019
35	Jena	33	93/4	„Stumpfenburgweg“	10	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
36	Wenigenjena	7	130	„Maurerstr.“	1	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2019
37	Wenigenjena	7	227/7	„Burgweg“	10	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
38	Ziegenhain	2	112	„Ziegenhainer Oberweg“	1	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
39	Wenigenjena	8	208/1	„Schlendorfer Oberweg“	2	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
40	Wenigenjena	18	351/1	„Eduard-Rosenthal-Straße-“	2	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
41	Wenigenjena	14	97/1	„A.d. Trebe“	12	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
46	Jena	36	37/1	„Unter der Unteraue“	1	Mittelfristiger Erhalt zunächst bis 2019 / Rückbau- und Renaturierungsperspektive u.a. aufgrund Lage im Außen- bereich, Überschwemmungs- gebiet und LSG
49	Jena	34	13.02.16	„An der Eule“	12	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2019
50	Jena	35	133	„Schützenhofstraße“	18	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
55	Löbstedt	3	486	„Ottogerd-Mühlmann- Straße“	19	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
56	Löbstedt	3	411 412	„Closewitzer Straße“	47	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2020 /

						Perspektivisch Entwicklung von Wohnbauland an diesem Standort
57	Löbstedt	3	346/24	„Oberhalb Closewitzer Straße“	8	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
59	Löbstedt	3	51	„An der Lehmgrube / Heiligenberg“	7	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
62	Löbstedt	1	63/3	„Steinbach“	4	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2019
63	Kunitz	5	653	„A.d. Talsteinstraße“	4	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021
64	Kunitz	5	1467/2	„Am Spielberg“	9	Mittelfristiger Erhalt und Neubewertung bis 2021

Kategorie 3:

Diese Einteilung trifft auf Garagenanlagen zu, für welche Belange der Stadtplanung und -entwicklung oder der Wirtschaftlichkeit einer Fortsetzung der aktuellen Garagen-nutzung entgegenstehen und bei welchen ein höherwertiges Entwicklungsziel, meist in Form von benötigtem Bauland, kurzfristig umgesetzt werden kann.

Für diese Standorte ist mit einer Umnutzung voraussichtlich im Zeitraum 2017 bis 2018 zu rechnen.

Ein Großteil der hier eingestuft 326 Garagen entfällt auf die beiden Standorte: „Theobald-Renner-Straße / altes Heizwerk“ (126 Garagen) und „Camburger Straße“ (116 Garagen). Unter Anbetracht der infrastrukturellen Situation, wie auch der planerischen Einstufung der Flächen, in Verbindung mit dem nach wie vor an-gespannten Wohnungs- und Gewerbeflächenmarkt in Jena, muss eine höherwertige bauliche Nutzung das Entwicklungsziel an diesen Standorten sein. Den beiden ansässigen Garagenvereinen, welche eine Vielzahl der dortigen Garagennutzer auf sich vereinen, wurde innerhalb der letzten beiden Jahre bereits angekündigt, dass mit Ablauf des Jahres 2016 Veränderungen zu erwarten sind und die Umnutzung zu Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen eine realistische Perspektive darstellt.

Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Parkraumthematik müssen im Vorfeld einer Umnutzung entsprechend berücksichtigt, fachlich bewertet und gegebenenfalls in Form von Alternativlösungen kompensiert werden.

Darüber hinaus befinden sich in Kategorie 3 mehrere kleinere Standorte, welche Baulückencharakter aufweisen und von Wohnbebauung umgeben sind. Da diese Standorte keine elementare Auffangfunktion für den ruhenden Verkehr im direkten Umfeld leisten und durch eine Entwicklung entsprechende Wohnraumreserven kurzfristig aktiviert werden können, ist eine Umnutzung sinnvoll.

Abschließend unterfallen dieser Kategorie noch der Standort „Am Postsportplatz“, welcher zugunsten einer Neugestaltung und Weiterentwicklung des angrenzenden Sportplatzgeländes perspektivisch wegfallen wird, sowie die Garagenanlage „Am Friedensberg“, welche bedingt durch den schlechten baulichen Zustand und dem damit verbundenen Erscheinungsbild ebenfalls nur noch kurzfristig erhalten bleiben kann.

Bestandteil von Kategorie 3 sind die folgenden Objekte:

KlJ Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Anzahl Garagen	Bemerkung
4	Göschwitz	3	392/6	„A.d. Arthur-Becker-Str.“	19	Umnutzung der Fläche im Zeitraum 2017 / 2018, da eine Entwicklung von Wohnbauland, welches sich in die umgebende Wohnbebauung einfügt, kurzfristig möglich ist. Das Grundstück ist bereits im Baulandkataster der Stadt Jena ausgewiesen.
11	Lobeda	5	526	„Theobald-Renner-Str.“	120	Umnutzung der Fläche im Zeitraum 2017 / 2018, da die Entwicklung des Areals zu einem Wohnquartier, unter stadtplanerischen Aspekten und im Hinblick auf die Bedarfssituation, das vorrangige Entwicklungsziel darstellt. Im Rahmen der Entwicklung ist angemessener Ersatz für die entfallenden

						Garagen zu schaffen.
12	Lobeda	5	525	„Am alten Heizwerk“	6	Umnutzung der Fläche im Zeitraum 2017 / 2018 im Zusammenhang mit der unter Nr. 11 geführten Fläche an der Theobald-Renner-Straße.
28	Jena	23	83/4 84/2	„Am Friedensberg“	13	Bedingt durch den schlechten baulichen Zustand wird der Standort nur noch kurzfristig erhalten bleiben können.
31	Jena	20	203	„Lutherstraße/ Herderstraße“	3	Umnutzung der Fläche im Zeitraum 2017 / 2018, da eine Entwicklung von Wohnbauland, welches sich in die umgebende Wohnbebauung einfügt, kurzfristig möglich ist. Es handelt sich um Baulücke.
42	Jena	36	7/1	„Am Postsportplatz“	22	Umnutzung der Fläche voraussichtlich ab 2018, da die Einbeziehung der Fläche in das umliegende Freizeit- und Erholungsareal (Sport und Bad) eine sinnvolle Alternativnutzung darstellt.
45	Jena	7	28/21	„Wiesenstr. / Löbstedter Str.“	8	Umnutzung der Fläche im Zeitraum 2017 / 2018, da eine Entwicklung von Wohnbauland, welches sich in die umgebende Wohnbebauung einfügt, kurzfristig möglich ist.
47	Jena	11	43	„Spitzweidenweg“	12	Umnutzung der Fläche ab 2018, da die Entwicklung von benötigten Gewerbeflächen, im Zusammenhang mit den östlich gelegenen aufgegebenen Bahnanlagen im Rahmen einer Grundstücksneuordnung, eine höherwertige Nutzung darstellt.
48	Jena	11	45 46/3	„Camburger Straße“	116	Umnutzung der Fläche ab 2018, da die Entwicklung von benötigten Gewerbeflächen, im Zusammenhang mit den östlich gelegenen aufgegebenen Bahnanlagen im Rahmen einer Grundstücksneuordnung, eine höherwertige Nutzung darstellt.
53	Löbstedt	3	435	„Unterm Schützenhof“	7	Umnutzung der Fläche im Zeitraum 2017 / 2018, da eine Entwicklung von Wohnbauland, welches sich in die umgebende Wohnbebauung einfügt, kurzfristig möglich ist. Es handelt sich um Baulücke.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beschriebene Kategorisierung eine sehr wichtige Weichenstellung für die zukünftige Entwicklung des Garagenwesens in Jena darstellt. Einerseits wird dadurch Planungssicherheit sowohl für die Nutzer als auch für die Stadt geschaffen, welche durch die aufgezeigten Perspektiven dementsprechende Entscheidungsprozesse für die kommenden Jahre ermöglicht. Die großen Garagenanlagen mit langfristigem Nutzungshorizont werden gestärkt, da notwendige Investitionen zum Substanzerhalt und zur Verkehrssicherheit realisierbar werden. Dies wird wiederum eine Aufwertung der Standorte zur Folge haben.

Die Einstufung der Hälfte aller Garagen für den dauerhaften Erhalt unterstreicht, dass auch in Zukunft die Garagennutzung

ein wichtiger Bestandteil des Stadtbildes sein wird und ein Verschwinden der Garagenanlagen nicht das Ziel der städtebaulichen Planung darstellt.

Andererseits eröffnen sich durch die Umnutzung einzelner Standorte auch Entwicklungspotenziale für die Stadt Jena, welche, unter Anbetracht der beschränkten Flächenreserven, nicht unerheblich sind und in den konkreten Einzelfällen eine nachhaltigere Nutzung der betroffenen Flächen ermöglicht. Durch die Entwicklung der Standorte unter Kategorie 3 werden innerhalb der nächsten Jahre rund 19.000 m² Baufläche erschlossen, welche mit ca. 9.000 m² dem Jenaer Wohnungsmarkt zugute kommen bzw. mit ca. 10.000 m² für neue Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen werden.

KIJ wird die Garagenvereine- und gemeinschaften, sowie die Einzelnutzer, im zweiten Halbjahr 2016 über die jeweiligen Kategorisierungseinteilungen informieren und mit ihnen die dementsprechenden Vertragsgrundlagen erarbeiten. Zielstellung dies-bezüglich ist es, speziell bei den langfristigen Garagenstandorten zukunftsorientierte Strukturen zu schaffen, welche hinsichtlich Bewirtschaftung, Instandhaltung und Auslastung der Anlagen die Grundlage eines tragfähigen und langfristig ausgerichteten Gesamtkonzeptes bilden werden.

Seitens KIJ als Verwalter der Garagengrundstücke hat es oberste Priorität, dass für Standorte, welche kurz- oder mittelfristig eine Umnutzung erfahren werden, so lange als möglich eine Aufrechterhaltung der Garagennutzung gewährleistet ist. Ein Brach-liegen der Anlagen soll in jedem Fall verhindert werden. Die betroffenen Nutzer werden frühzeitig in den Entwicklungsprozess einbezogen und fortlaufend über die damit verbundenen Schritte informiert. Sofern dies möglich ist, wird den Nutzern das Angebot einer entsprechenden Ersatzgarage unterbreitet.

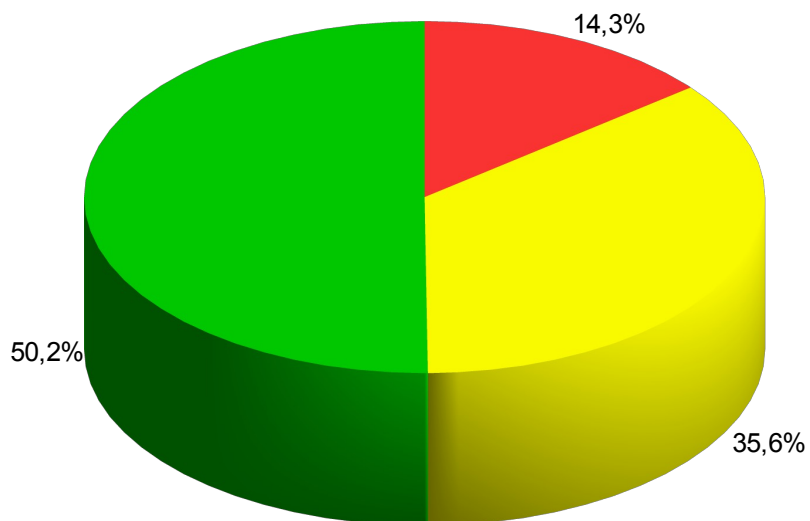
Im Gesamtkontext stellt sich die Einteilung der Garagenstandorte wie folgt dar:

Kategorie 1 (Erhalt langfristig)
15 Standorte mit 1145 Garagen

Kategorie 2 (mittelfristige Neubewertung oder Umnutzung)
40 Standorte mit 812 Garagen

Kategorie 3 (kurzfristige Umnutzung)
10 Standorte mit 326 Garagen

Kategorisierung im Gesamtverhältnis:



Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Beschlüsse der Ausschüsse

Projektförderung witelo e.V.

- Kulturausschuss, beschl. am 06.12.2016, Beschl.-Nr. 16/1105-BV

001 Das Projekt „witelo – wissenschaftlich-technische Lernorte in Jena“ des Trägers witelo e.V. wird vom 1.10.2016 bis 31.12.2016 in Höhe von 2.500 € entsprechend der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie“ gefördert.

Begründung:

Zum 1.10.2016 ging das Projekt „witelo – wissenschaftlich-technische Lernorte in Jena“ von der Trägerschaft des Imaginata e.V. in einen eigenen witelo e.V. über. Die bisherige Förderung durch die Stadt Jena endete zum 30.9.2016. Der neu gegründete witelo e.V. wird ab dem 1.1.2017 eine Optionsförderung beantragen, benötigt jedoch für die Zwischenzeit vom 1.10. bis 31.12.2016 einen Zuschuss für die Förderung zweier Angebote:

- „mach-bar!“-Tag am 19.11.2016 am Carl-Zeiss-Gymnasium sowie
- witelo mobil Experimentier-AG an den Grundschulteilen der GMS „Galileo“ (2), der GMS Jenaplanschule und der GMS Wenigenjena

Die „mach-bar!“-Tage finden viermal jährlich für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren jeweils an einem Samstag an wechselnden Jener Schulen statt. Sie haben hier die Möglichkeit, ihre Neigungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu vertiefen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, werden die Workshops so ausgesucht, dass sie sowohl den wissenschaftlich-technischen Bereich als auch künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Themen abdecken. Zudem wird bei der Auswahl der Workshopleiter/-innen darauf Wert gelegt, dass sie den Kindern und Jugendlichen authentische und praxisnahe Kursinhalte bieten. Das Konzept wurde in enger Zusammenarbeit von witelo, der Lobdeburgschule Jena und der Montessorischule Jena entwickelt. Die Workshops sind offen für Schüler/-innen aller Schulen.

Die witelo-mobil-Arbeitsgemeinschaften werden von angestellten Mitarbeiter/-innen, Honorarkräften bzw. Ehrenamtlich des Vereins durchgeführt. Nach Möglichkeit sind die Angebote offen für Schüler/-innen anderer Schulen. Neben der Experimentier-AG gibt es die Themen Informatik, „Mathematik zum Anfassen“, Robotik und Chemie.

Seit der Gründung 2012 wird „witelo“ von der Carl Zeiss AG und der Stadt Jena gefördert und ist seitdem kontinuierlich auf derzeit rund 50 Netzwerkpartner mit fast 90 Projekten zur wissenschaftlich-technischen Bildung in Jenag erwachsen. Im Jahr 2015 kam die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH als weiterer Förderer dazu und hat darüber hinaus dazu beigetragen, dass weitere Jenaer Firmen für die finanzielle Unterstützung des Netzwerkes gewonnen werden konnten. Mit dem Projekt „witelo“ werden die naturwissenschaftliche und technische Bildung an Schule

sowie außerschulisch breit gefördert. „Witelo“ unterstützt die MINT-Bildung in der Stadt Jena maßgeblich und trägt durch seine beratende und gestaltende Funktion zur Profilierung der Jenaer Bildungslandschaft stetig bei.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen

Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht

zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 01. November 2016

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

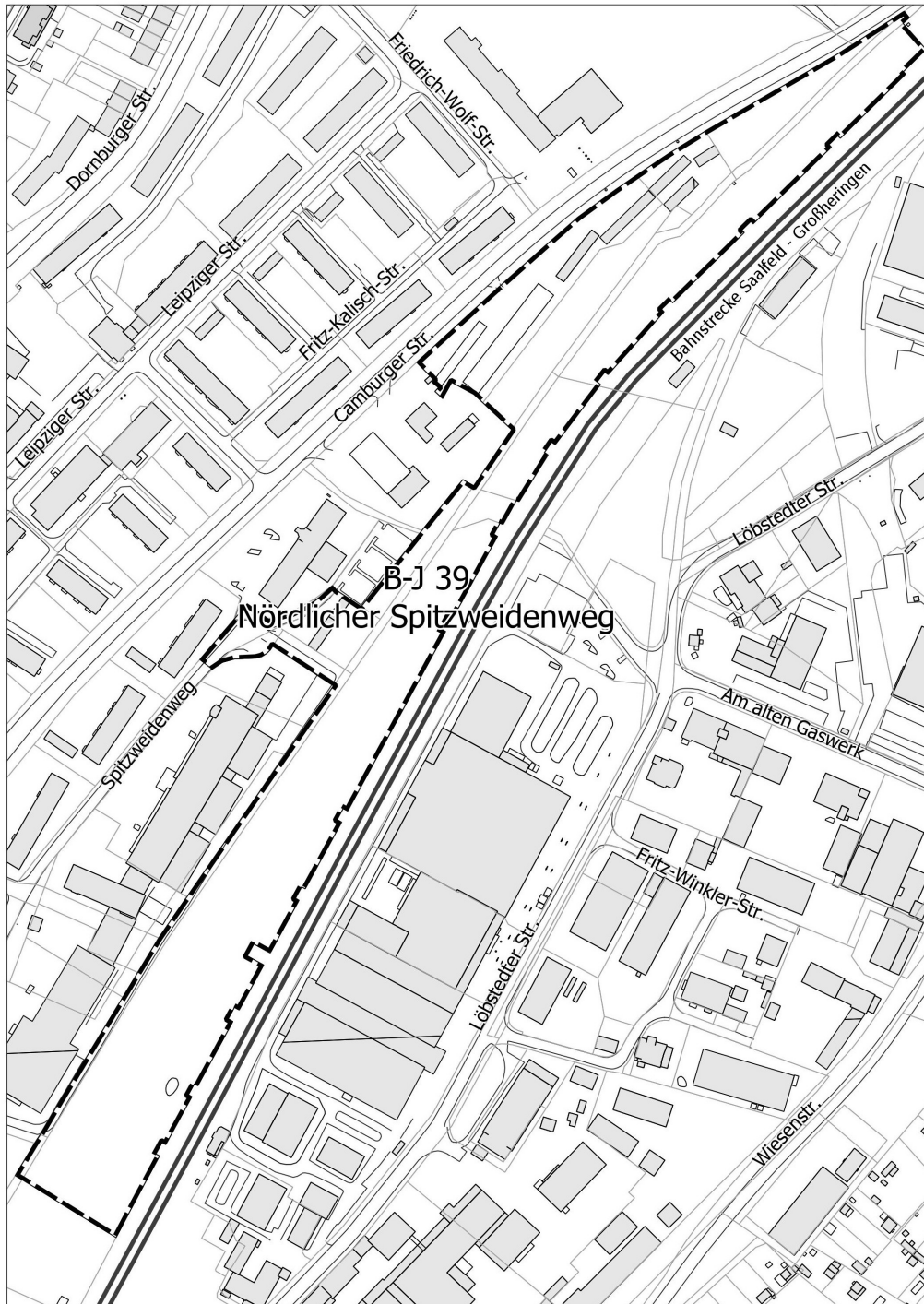
Einleitung eines Verfahrens für den Bebauungsplan B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 22.11.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Mit der Planaufstellung werden vordringlich folgende Planungsziele verfolgt:

- Herstellung von Planungsrecht für ein Gewerbegebiet;
- Sicherung der notwendigen Erschließung;
- Sicherung der in West-Ost-Richtung in Verlängerung der Wiesenbrücke verlaufenden Trassenfreihaltung, dargestellt im Flächennutzungsplan 2006.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jena:

- Flur 10: 1/30, 1/32, 1/36, 2/3, 2/4 teilweise,
- Flur 11: 37/3, 38/4 teilweise, 38/5 teilweise, 42/1, 42/2 teilweise, 43, 45, 46/2, 46/3, 46/4, 55, 56,
- Flur 36: 106/4, 107, 108/4.



Eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung
Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 05.12.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)